

Vereinsatzung  
des Freundeskreises der Chöre  
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

(1) Der Name des Vereins ist „Freundeskreis der Chöre des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“ mit Sitz in Karlsruhe.

(2) Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Erhaltung musikalischen Kulturgutes, was insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des KIT-Konzertchores und des KIT-Kammerchores geschehen soll.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung (AO).

(4) Personen aller Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Selbstlosigkeit, Zweckgebundenheit der Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Bei einer Familienmitgliedschaft sind zwei Personen stimmberechtigt.

(2) Jedes Vereinsmitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist zu Beginn des Jahres fällig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Der Auszuschließende ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung kann frühestens zwei Monate nach der Mahnung erfolgen.

Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist, keine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt und das Mitglied im vergangenen Jahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Streichungen.

(6) Wer sich in besonderem Maße um den Freundeskreis der Chöre oder die Chöre des KIT oder der ehemaligen Universität Karlsruhe verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### § 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und den Dirigenten der Chöre kraft Amtes.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann für den Rest der zweijährigen Amtszeit nachgewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(5) Der Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich.

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die allgemeine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins;
2. Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers über die Kassenführung;
3. Aussprache über die Berichte;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf, für das nächste Kalenderjahr;
6. gegebenenfalls Wahl des Vorstands.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung von Anträgen und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, in dringenden Fällen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Sie ist durch schriftliche Mitteilung per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Nur in Ausnahmefällen, bei denen ein Mitglied keine E-Mail-Adresse besitzt und dies dem Vorstand mitteilt, erfolgt die Versendung der Einladung per Post.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Geplante Satzungsänderungen sind in jedem Fall allen Mitgliedern vorher schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Anträge müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; die Mitgliederversammlung kann auch später vorgelegte Anträge zulassen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Eine Abstimmung ist auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(8) Abweichend von §32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

## § 7 Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an das ‚Studentische Kulturzentrum an der Universität Karlsruhe gem. GmbH‘ oder dessen Nachfolger. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der vorgenannte Begünstigte seine Gemeinnützigkeit verloren haben, so geht das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es entsprechend den Vorstellungen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.